Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 21.09.2024 hat das Stadtratsmitglied Klaus-Rudolf Krestel gegenüber dem Oberbürgermeister seinen Austritt aus der AfD-Stadtratsfraktion mit Wirkung zum 22.09.2024 erklärt. Hierdurch haben sich die Stärkeverhältnisse im Stadtrat geändert und es ist gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO somit erneut Beschluss zu fassen über die weitere Besetzung der Stadtratsausschüsse und Kommissionen und Veränderungen sind dabei auszugleichen.

2. Bei einer Reduzierung der regulären Ausschussgröße auf vierzehn Mitglieder, für alle Ausschüsse abgesehen vom Rechnungsprüfungs- und Jugendhilfeausschuss, hätte die Gruppe der verbliebenen drei Stadtratsmitglieder der AfD, bei weiterer Anwendung der bislang festgelegten Berechnungsmethode nach d`Hondt, keinen Anspruch mehr auf einen Ausschusssitz.

 Diese Reduzierung der Ausschussgröße auf vierzehn Mitglieder wurde von der Verwaltung erwogen, da bei unveränderter Ausschussgröße das Vorliegen einer unzulässigen Überaufrundung im Ergebnis der Ausschussbesetzung unter Berücksichtigung der zu Beginn der Wahlzeit gebildeten Ausschussgemeinschaften angenommen wurde, was das Gebot der Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung der Ausschüsse verletzt hätte.

 Außerdem sollte die Ausschussbesetzung, nach dem Austritt des Stadtratsmitgliedes Krestel, weiter weitestgehend der bisherigen Ausschussbesetzung in der aktuellen Wahlzeit entsprechen.

 Dies hätte dann auch zur Folge, dass die AfD keine Fraktion mehr wäre (vgl. § 6 StRGeschO). Die AfD-Stadtratsfraktion wurde daher auf entsprechende Nachfrage durch den Fraktionsvorsitzenden über diese Einschätzung der Verwaltung entsprechend informiert.

3. In der Folge hat die AfD-Stadtratsfraktion im Wege vorbeugenden, einstweiligen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Ansbach sinngemäß beantragt, dass der Stadt untersagt werde, eine Besetzung der Ausschüsse unter Anwendung von d`Hondt durch den Stadtrat vorzunehmen, ohne die AfD zu berücksichtigen. Hilfsweise müsse die Stadt im Falle der Neubesetzung der Ausschüsse nach Rechtsauffassung des Gerichts verfahren.

 Dieser Eilantrag war nunmehr nur im Hilfsantrag erfolgreich. Mit Beschluss vom 16.10.2024, Az. AN 4 E 24.2486, hat das Verwaltungsgericht Ansbach entschieden, dass eine beabsichtigte Besetzung der Ausschüsse mit vierzehn Mitgliedern unter Anwendung des Berechnungsverfahrens nach d'Hondt nach seiner Rechtsauffassung mit den rechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist. Die beabsichtigte Regelung widerspricht dem in Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO verankerten Grundsatz der Spiegelbildlichkeit. Es steht erneut ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip und dem damit einhergehenden Gedanken der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimme (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) im Raum.

 „Dementsprechend ist die Einschätzung der Verwaltung, wonach nach dem Ausscheiden des AfD-Mitglieds Krestel der 15. Ausschutzsitz nunmehr zu einer unzulässigen Überkompensation führen würde, zutreffend. Nach der hiesigen Berechnung stünde der 15. Sitz der CSU mit dem höchsten Teiler als 6. Ausschusssitz zu. Nach mathematischem Proporz kämen der CSU bei 15 Ausschusssitzen jedoch 4,71 Sitze zu, so dass sich der 6. Sitz nicht aus einer Teilungsdifferenz ergeben kann und das Verfahren nach d'Hondt hier zu einer unzulässigen mathematischen Verwerfung führt. Dementsprechend kann die Ausschussverteilung mit 15 Sitzen auch nicht auf der Basis des Verfahrens nach d'Hondt beibehalten werden." (siehe beigefügten Beschluss des VG Ansbach vom 16.10.2024, Az. AN 4 E 24.2486; Hervorhebung durch Uz.)

 Somit ist eine Beschlussfassung der Stadt, in Umsetzung des Beschlusses des Gerichts und aufgrund der Notwendigkeit die Veränderungen im Stärkeverhältnis durch den Fraktionsaustritt aus der AfD-Stadtratsfraktion auszugleichen, derzeit nur dergestalt möglich, dass ein

anderweitiges Berechnungsverfahren als d`Hondt zugrunde gelegt wird, soweit man die regelmäßige Ausschussgröße von fünfzehn Mitgliedern beibehält.

4. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist bis zu einer anderweitigen Entscheidung über eine einzulegende Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hätte, bindend und zu befolgen (vgl. § 149 Abs. 1 VwGO).

5. Es wird daher vorgeschlagen, die Größe der Ausschüsse und Kommissionen sowie das Sitzverteilungsverfahren, entsprechend dem beigefügten Beschlussvorschlag im Ergebnis vorläufig (weiter) so festzulegen, wie dies im Ergebnis bereits in Umsetzung des Gerichtsbescheids des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 29.03.2022, Az. AN 4 K 20.00974, vom Stadtrat mit Beschluss vom 18.05.2024, dort unter TOP 5 *„Die mit Beschluss des Stadtrates vom 21. Oktober 2020 auf 15 Sitze festgelegte Zahl der Ausschusssitze und Kommissionssitze wird für die Dauer der Wahlzeit als endgültig festgelegt.“* erfolgt ist.

 Der Unterschied wäre nur, dass als Berechnungsmethode das Verfahren nach Hare/Niemeyer festgelegt wird, welches als einziges Verfahren Überaufrundungen gänzlich vermeidet.

 Die Festlegung der Zahl und der Aufgabengebiete der Stadtratsausschüsse und der Kommissionen gemäß den diesbezüglichen Beschlüssen des Stadtrates aus der konstituierenden Sitzung vom 11.05.2020 (dort TOP 6.1. und 7.1.), bleibt hierbei weiterhin unverändert.

6. Zur Klärung der durch die aktuelle Entscheidung aus Sicht der Stadt noch nicht abschließend geklärten Rechtsfragen, wird empfohlen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16.10.2024 Beschwerde einzulegen, um eine Klärung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs herbeizuführen.

 Der Stadtrat hat bislang als Berechnungsmethode für die Besetzung der Ausschusssitze, auch nach den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des VG Ansbach aus den Jahren 2020 und 2022 (siehe Zitierung im beigefügten Beschluss des VG Ansbach), weiterhin das Verfahren nach d`Hondt bei einer Ausschussgröße von fünfzehn Sitzen festgelegt.

 Insbesondere im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20.10.2020 wurde die Verwendung dieser Berechnungsmethode nicht in Frage gestellt. Überaufrundungen, die bei Verwendung des Verfahrens nach d`Hondt auftreten können, wurden und werden im Rahmen der Entscheidung der Ausschussbesetzung durch die Berücksichtigung der Ausschussgemeinschaften im Ergebnis aus bisheriger Sicht hinreichend kompensiert.

 Die einzige Veränderung zum Stand dieser gerichtlichen Entscheidungen ist der Umstand des nunmehr erfolgten und für die Stärkeverhältnisse relevanten Fraktionsaustritts aus der bisherigen AfD-Stadtratsfraktion.

 Bei einer Ausschussgröße von vierzehn und auch von fünfzehn Sitzen ergibt sich für eine Gruppe mit nur drei Mitgliedern, unter Verwendung des Verteilungsverfahrens nach d`Hondt, kein originärer Anspruch auf einen Ausschusssitz. Bisher ist man auch nicht davon ausgegangen, dass dieses Berechnungsverfahren nicht mehr anwendbar wäre, da es unter Einbeziehung der gebildeten Ausschussgemeinschaften im Endergebnis der Ausschussbesetzung zu keiner entsprechenden Überkompensation mehr kam. Das VG Ansbach ist im aktuellen Beschluss anderer Auffassung. Daher wäre dies im Wege eines Beschwerdeverfahrens einer Klärung zuzuführen.